

**1581. Baulinien.** Mit Begleitschreiben vom 7. Aug. 1896 übermittelt der Stadtrat Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne folgender Straßen zur Genehmigung:

1. Der Sempacherstraße (Forchstraße=Klusplatz), Kreis V.
2. „ Albisstraße (Lettenholzstraße=Stadtgrenze), „ II.
3. „ Zwinglistraße (zwischen Kanonengasse und Langstraße), Kreis III.
4. Der Gasometerstraße (Neugasse=Limmatstraße), Kreis III.

Dieselben sind im Amtsblatt No. 47 vom 12. Juni 1896 publiziert worden und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich keine Rekurse eingegangen.

Die Vorlagen geben zu keinen Bemerkungen Anlaß und dürften genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Stadtrat Zürich vorgelegten Bau- und Niveaulinienplänen folgender Straßen wird die Genehmigung erteilt:

1. Der Sempacherstraße, Kreis V (Forchstraße=Klusplatz), 22 und 30 m Baulinienabstand.
2. Der Albisstraße, Kreis II (Lettenholzstraße=Stadtgrenze), 21,5; 21,0 und 30 m Baulinienabstand.
3. Der Zwinglistraße, Kreis III (zwischen Kanonengasse und Langstraße), 12 m Baulinienabstand.
4. Der Gasometerstraße, Kreis III (Neugasse=Limmatstraße), 15 m Baulinienabstand).

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückstellung je eines Planexemplars und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.